



# Autismus und Recht

10.11.2016, 19.00 Uhr

Vortrag zum Thema

Rechtsansprüche bei Autismus - insbesondere bei SchülerInnen mit Autismus-Spektrum-Störungen (Nachteilsausgleich, Schulbegleitung, alternative Schulformen)

Ort: Reutlingen im Spitalhof, Wilhelmstraße 69  
Sascha Pflingsttag – Fachanwalt für Sozialrecht

# Rechtsansprüche bei Autismus



Gartenstraße 7, 72764 Reutlingen

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Häufige Probleme:
- Unkenntnis
- Diagnostik
- Fehlende Beratung
- Untätigkeit der Behörden

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Wie bekomme ich Hilfe?
- Vereine, Interessengruppen, Foren
- Eigene Informationsbeschaffung, Literatur online
- Spezialisierte Berater und Rechtsanwälte
- Institutionelle Einrichtungen, Autismus-Therapie-Zentren

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Die wesentlichen Erscheinungsformen autistischer Störungen sind gemäß ICD 10
- der frühkindliche Autismus (F 84.0 / ICD 10)
- der atypische Autismus (F 84.1 / ICD 10) und
- das Asperger Syndrom (F 84.5 / ICD 10)

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Symptomatik – Erscheinungsformen
- Autistische Störungen werden in der Internationalen der Krankheiten der WHO (ICD 10) unter dem Begriff „Tiefgreifende Entwicklungsstörungen“ zusammengefasst.
- Hauptsymptome autistischer Störungen sind:
- Qualitative Beeinträchtigungen in der wechselseitigen sozialen Interaktion
- Qualitative Beeinträchtigungen in der Sprache und Kommunikation
- Eingeschränktes, sich wiederholendes Verhaltensrepertoire
- Begleitende Symptome können sein:
- Intelligenzminderung
- Motorische Unruhe
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Angststörungen
- Zwangsstörungen
- Schlafstörungen
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Ein **frühkindlicher Autismus** liegt vor, wenn alle drei Hauptsymptome vorliegen und die Störung vor dem 36. Lebensmonat vorhanden ist. Sehr oft besteht bei den betroffenen Kindern auch eine Intelligenzminderung / geistige Behinderung.
- Der **atypische Autismus** unterscheidet sich vom frühkindlichen Autismus entweder durch das Alter bei Krankheitsbeginn oder dadurch, dass die diagnostischen Hauptkriterien nicht in allen drei Bereichen vollständig erfüllt sind. Das **Asperger-Syndrom** ist gekennzeichnet durch eine Störung der sozialen Interaktion, durch eingeschränkte und sehr umschriebene Interessen sowie stereotype Verhaltensweisen. Sprachentwicklungsstörungen oder eine Beeinträchtigung der kognitiven (geistigen) Entwicklung liegen beim Asperger-Syndrom nicht vor.
- Nach praktischer Erfahrung besteht aber eine große Variabilität in der individuellen Ausprägung der Hauptsymptome bei autistischen Störungen, so dass es im individuellen Fall nicht immer einfach ist, eine klare Zuordnung zu den genannten diagnostischen Kategorien zu treffen. Deshalb besteht heute auch die Auffassung, dass autistische Störungen ein Kontinuum der genannten Symptome in unterschiedlicher Ausprägung enthalten, worauf der heute zunehmend häufiger angewandte Begriff **Autismus-Spektrum-Störungen** hinweist.

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Therapie:
- - Verhaltenstherapeutische Interventionen inklusive Frühförderprogramme auf verhaltenstherapeutischer Basis (wie Lovaas-Therapie, ABA/VB)
- - Psychoedukative und heilpädagogische Programme (wie TEACCH)
- - Methoden zur Förderung der Kommunikation (wie PECS, FC)
- - Methoden zum Training der sozialen Kompetenz
- - Pharmakologische Ansätze
- - „Standard-Therapien“ (wie Physiotherapie, Ergotherapie)

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Empirisch mäßig abgesicherte Verfahren, aber potenziell wirksam:
- Training der sozialen Kompetenz anhand von „Theory of Mind Training“, „Social Stories“ oder gruppentherapeutischen Angeboten
- Empirisch nicht abgesichert, aber potenziell wirksam:
- Ergotherapie (KV)
- Physiotherapie (KV)

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Zweifelhafte Methoden ohne empirische Absicherung und ohne wissenschaftlich fundierten Hintergrund:**
- Festhalttherapie
- Diäten
- Vitamine
- Mineralstoffe
- Sekretin
- Auditives Integrationstraining

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Autismustherapie**
- Unter einer Autismustherapie versteht man eine Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden. Das Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII die Eingliederung in die Gesellschaft.
- Eine Autismustherapie ist unerlässlich für die umfassende Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus. Je nach Zuständigkeit wird diese von der Sozialhilfe oder Jugendhilfe über die Vorschriften der Eingliederungshilfe finanziert.

# Rechtsansprüche bei Autismus

Wann ist eine Autismustherapie angezeigt?

- im Vorschulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- als Hilfe zur angemessenen Schulbildung
- als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des
- Besuchs einer Hochschule
- als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben
- bzw. auch im Erwachsenenalter

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Es gibt **keine** gesetzlich normierte quantitative **Obergrenze**, Maßstab ist der individuelle Bedarf !
- **Maßstab**: Das objektiv Erforderliche, nicht das nur subjektiv Wünschenswerte
- Aber: Subjektive Wünsche können das objektiv Erforderliche bedingen, z.B. bei der Berufswahl und daraus folgenden Teilhabe am Arbeitsleben

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Autismustherapie – keine Leistung der gesetzlichen KV – da nicht heilbare Störung
- Aber evtl. untergeordnete Leistungen durch ges. KV abgedeckt – evtl. erweiterte Leistungen durch Satzung geregelt

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Autismustherapie** = Leistung der Eingliederungshilfe
- Andere Leistungen:
- a) **Komplexleistungen** in der **Frühförderung** nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX (maximal bis zur Einschulung)
- **medizinische** Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit **heilpädagogischen** Leistungen von **einer** Einrichtung erbracht
  - Interdisziplinäre Frühförderstellen
  - Sozialpädiatrische Zentren
- Einzelheiten: Frühförderverordnung
- Diese Einrichtungen sind i.d.R. nicht spezialisiert auf Kinder mit Autismus baldige Überleitung an ein Autismus-Therapie-Zentrum wünschenswert, sofern in räumlicher Nähe vorhanden

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **b) nichtärztliche sozialpädiatrische** Leistungen für Kinder (§ 43 a SGB V)
- psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung
- **c) Heilbehandlungen** für **sekundäre** Störungen, z.B. Psychotherapie - bei Depression, vor allem im Erwachsenenalter
- Kein Ersatz für Autismustherapie - andere Zielrichtung, Psychotherapie nach dem SGB V begrenzt

# Rechtsansprüche bei Autismus

- d) Heilmittel nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie
- e) psychiatrische Leistungen: ambulant, teilstationär oder stationär für Krisensituationen

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe
- SGB XII - Sozialhilfe

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Probleme bei der Zuordnung:
- Für nur seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche wird Eingliederungshilfe nach SGB VIII geleistet, § 10 Abs. 4 Satz 1, 35 a SGB VIII
- Für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche gilt das SGB XII, § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
- Für beide Formen der Eingliederungshilfe gilt die Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Asperger-Syndrom - SGB VIII
- frühkindlichem Autismus - SGB XII
- frühkindlichen Autismus oder vom atypischen Autismus betroffen **und** seelisch sowie zugleich geistig (eventuell auch körperlich) mehrfachbehindert – Vorrang SGB XII

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Zukunft: Reform der Eingliederungshilfe – Tendenz zu SGB VIII
- Problem: Kostenbeteiligung! VG Zuordnung!

# Rechtsansprüche bei Autismus

## Verfahren:

- Antragstellung
- Beratungspflichten der Behörden
- Beschaffung der Unterlagen –  
Mitwirkungspflichten
- Pflicht der Behörde zu Ermittlungen
- Hilfepläne, Besprechungen, Mitwirkung  
anderer Beteiligter

# Rechtsansprüche bei Autismus

## Untätigkeit – Beschleunigung

- Nach § 14 SGB IX ist der Rehabilitationsträger, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er zuständig ist.
- Evtl.: § 14 SGB IX gilt dann nicht im Verhältnis zwischen Sozialamt und Jugendamt, wenn diese Hilfen zur angemessenen Schulbildung erbringen, da dann keine Rehabilitationsträger (OVG Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2012, Az. 12 B 438/12)
- In allen Fällen gilt aber immer der § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I: unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger.
- Untätigkeitsklage SGG 6 Monate nach Antrag bei SGB XII, 3 Monate bei SGB VIII Leistungen, im Widerspruchsverfahren je 3 Monate – Androhen hilft!
- Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde

# Rechtsansprüche bei Autismus

Wenn es wirklich eilt!

- Einstweilige Anordnung gerichtet auf Leistungsgewährung
- Herstellung der aufschiebenden Wirkung bei Leistungskürzung

# Rechtsansprüche bei Autismus

## Kosten des Verfahrens:

- Prozesskostenhilfe
- Beratungshilfe
- Rechtsschutzversicherung
- Kostenerstattung Gegner
- Anwaltskosten vereinbaren

# Rechtsansprüche bei Autismus

## Grad der Behinderung

- GdB, Merkzeichen H, B, (a)G, RF
- Antragstellung und Verfahren
- Vorteile
- Rückwirkende Feststellung
- Höhe richtet sich nach Art und Umfang der sozialen Anpassungsschwierigkeiten

# Rechtsansprüche bei Autismus

Nun zur praktischen Umsetzung:

Problemfeld Schule!

Anspruch auf Zugang zur allgemeinen Schule

Schulbegleitung

Nachteilsausgleich

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Individueller Anspruch auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht (UN)
- Änderung Schulgesetz Baden-Württemberg zum 1. August 2015
- Wahlrecht der Eltern – Regelung und Umsetzung noch unklar

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Bildungswege Konferenz-Suche nach geeigneter Schule unter Berücksichtigung von Bedarf und Wunsch
- § 83 Abs. 4 Schulgesetz-Feststellung der Schulaufsichtsbehörde-Möglichkeit  
Widerspruch und Klage
- eventuell Zuordnung zu einer „Sonderschule“ -  
heute: sonderpädagogisches Bildung-und  
Beratungszentrum (SBBZ)

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Feststellung: die Sonderschulpflicht ist in BW abgeschafft, ein behindertes Kind kann und darf eine allgemeine Schule besuchen, unabhängig von seiner Behinderung. Das staatliche Schulamt muss eine geeignete allgemeine Schule finden, dort wird dann sonderpädagogische Unterstützung zu gewähren sein-Inklusion! Selbst wenn das Kind das Ziel des Bildungsgangs nicht erreichen kann § 15 IV SchulG - grundsätzlich aber gruppenbezogene Zuordnung, § 83 Abs. 3 Satz 3 SchulG

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Äußern Sie den Wunsch nach inklusiver Beschulung beim Schulamt
- Antrag auf sonderpädagogische Begutachtung-typische Probleme (neu: Schulentwicklungsbericht?)
- Begutachtung auch von Amts wegen möglich
- Bildungswege Konferenz

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Schulamt berät die Eltern, auf welche Schule das Kind kommen soll-aber ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten!
- Nur wenn Schulamt konkret nachweist, dass Inklusion an der gewählten Schule nicht möglich gemacht werden kann, erfolgt Zuweisung an andere Schule
- Schulamt in der Pflicht, Gruppenlösung an Wunschschule einzurichten
- immer im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten
- die Schulbezirksgrenzen gelten nicht für Kinder mit Behinderung (§ 76 II 2 letzter Halbsatz Schulgesetz)

# Rechtsansprüche bei Autismus

- bezüglich der Auslegungen scheint es in Zukunft Streitigkeiten zu geben!
- Ablehnung der Inklusion nur in besonders gelagerten Einzelfällen
- bitte an der Bildungswegekonferenz teilnehmen, bringen Sie sich ein in allen Verfahrensschritte, sonst Abweichung vom Wunsch möglich!
- Feststellungsbescheid über Inklusion an der konkreten Schule?

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Außenklasse-diese soll es weiter als kooperative Organisationsform geben. Ist aber nicht inklusiv! Deshalb keine Durchsetzung durch Schulamt!
- Schüler bleibt formal bei Sonderschule, Zuordnung nach Behinderung
- kein Anspruch auf Mitwirkung der Eltern, kein Anspruch auf Zeugnis der allgemeinen Schule
- immer noch keine Abschaffung!

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Privatschule
- können Kinder mit Behinderung aufnehmen, kein Anspruch hierauf, Zuschüsse vom Land für Schule, Regierungspräsidium zu beteiligen, sonderpädagogische Feststellung nötig, Problem der Verfügbarkeit sachkundiger Fachkräfte, Kündigung des Schulvertrages

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Wer ist hier jetzt zuständig?
- Vorrang Schule – Nachrang  
Eingliederungshilfe § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII,  
§ 2 Abs. 2 S. 1 SGB XII
- Für den Kernbereich der pädagogischen  
Arbeit ist nur die Schule verantwortlich - reine  
Stoff-und Wissensvermittlung
- keine Übernahme durch Schulbegleitung

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Primär ist die Schule verantwortlich zur Umsetzung der Inklusiven Beschulung
- Verweis auf die Eingliederungshilfe, wenn der schulrechtliche Anspruch tatsächlich sichergestellt werden muss
- Hier greift dann die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, Anspruchsgrundlage ist § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 35 a SGB VIII, § 12 Eingliederungshilfeverordnung  
= Schulbegleitung

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Aber auch umfasst:
- **Schulbegleitend** = Pause, Raumwechsel, Toilettengang, Schulweg, Nachmittagsbetreuung, Klassenfahrten, sonstige integrative Schulaktivitäten
- Bezug zur Bildung nötig! Sonst ist es Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben (keine Kostenprivilegierung!)

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Exkurs:
- **Schulweg**-für die Organisation und Bezahlung sind die Kommunen (Schulträger) zuständig, Ämter für Schülerbeförderung, Regelung durch Beförderungssatzung (bisher für Beförderung von „Sonderschülern“)
- gilt nun analog für Inklusion, Landkreistag Juli 2015, zulässig im Einzelfall statt Sammeltouren auch teure Einzelbeförderung

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Konkrete Aufgaben** der Schulbegleitung: innerhalb des Unterrichts: Organisation des Platzes, der Unterrichtsmaterialien, Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten, Übersetzung des Unterrichts, Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration, Wiederholung der Arbeitsanweisung, ermutigen, motivieren, beruhigen, Verweigerungshaltungen verhindern, Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Ruhephasen ermöglichen, Begleitung im Schonraum, Unterstützung bei Zusammenarbeit mit Mitschülern, Strukturierung von freien Unterrichtssituationen, Rücksprache mit Lehrkraft, emotionale Stabilisierung, Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Schulbegleitende Unterstützung:** pünktliches Erscheinen, Sachen ein-und auspacken, Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten, Begleitung der Pausengestaltung, Vermeidung von Selbstgefährdung, Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen, An-und Auskleiden, Toilettengänge, Mahlzeiten, Hilfe und Unterstützung bei Treppengängen, Raumwechseln, emotionale Stabilisierung, Hilfe in Konfliktsituationen, Hilfe bei Orientierung in neuer Umgebung, Kommunikationsbegleitung zwischen Eltern und Lehrer

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Nachweis des konkreten **Bedarfs**, der Geeignetheit und Notwendigkeit von Schulbegleitung durch:
- fachärztliche Stellungnahmen, berichtet der Schule, Schulleitung, Lehrer, Schulbegleitung, Zuweisungsbescheid der Schulbehörde, Berichte eines Autismus-Therapiezentrum

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Bedarfsermittlung:** individuell und einzelnen zu ermitteln, keine Erfahrungswerte für Pauschalierung, rein individuelle Bedarfsdeckung, kein Mindestalter, keine Geschäftsfähigkeit nötig
- Aufgabe der Behörde: konkrete und individuelle Bedarfsermittlung, keine pauschalisierten Festsetzungen, keine pauschale Kürzung, keine „Prüfung der Erfolgsaussichten“

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Schulbegleitung ist immer im konkreten schulischen Kontext in Verbindung mit dem ermittelten Bedarf zu sehen-kann sich die Schulbegleitung eventuell nur auf bestimmte **Teilbereiche** beschränken lassen?

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Stundensätze?** Für die Eltern dann relevant, wenn selbst beschafft, persönliches Budget, faktische Probleme bei der Beschaffung einer Schulbegleitung, weil die Stundensätze zu niedrig sind
- kein billig-Stundensatz (zum Beispiel 12,50 € für eine Fachkraft)
- grundsätzlich keine Obergrenze
- Der Stundensatz muss der Ausbildung entsprechend angemessen sein.

Die Schulbegleiter sollten zusätzlich professionell gecoached werden - dies muss auch beim Persönlichen Budget zusätzlich berücksichtigt werden.

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Qualifikation?** Im Bereich des § 35a SGB VIII kommen in der Regel qualifizierte pädagogische Schulbegleitungen zum Einsatz.
- Wichtig für Eltern: „Einfache“ Kräfte sind für das Sozialamt am kostengünstigsten. Geben Sie sich nicht mit einer solchen zufrieden, wenn Sie davon überzeugt sind, dass für die Schulbegleitung Ihres Kindes eine besondere Qualifikation wichtig ist. Eine qualifizierte Begleitung kann auch nachträglich beantragt werden, wenn sich herausgestellt hat, dass z.B. ein BuFDi mit der Aufgabe überfordert ist.

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Kein Argument für Behörde: fehlende Kosten, fehlende Einstellung im Haushaltsplan oder Ähnliches
- dies war noch nie ein Argument für die Verweigerung von Hilfeleistungen. Die zuständigen Träger haben die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen
- außerdem wurden inzwischen hohe Ausgleichsbeträge zwischen Land und Kommunen vereinbart

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Problem der Zusammenlegung mehrerer Kinder mit Schulbegleitung
- zusammenlegen der Eingliederungshilfe auch nur eine Assistenzkraft (**Poolen**) derzeit nur mit Einverständnis der Eltern möglich, weil der Jugend- oder Sozialhilfeanspruch ein Individualanspruch ist und auch individuell ausgestaltet werden muss

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Problematischer ist häufig die Schulbegleitung für Schüler mit seelischer Behinderung-  
überwiegend kein sonderpädagogische  
Bildungsanspruch, lediglich Förderung mit Mitteln der Jugendämter
- natürlich Anspruch auf Schulbegleitung oder  
aber auch auf angemessene Förderung und  
insbesondere Rücksichtnahme auf besondere  
Bedürfnisse
- hier eröffnet sich der Anwendungsbereich des  
so genannten **Nachteilsausgleich**

# Rechtsansprüche bei Autismus

## Nachteilsausgleich

- Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes:  
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich enthält der § 126 SGB IX. Im Übrigen gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Definition des Nachteilsausgleichs
- ·Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile
- keine Bevorzugung des jeweiligen Schülers
- differenzierte organisatorische und methodische Angebote dienen dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen
- fachliche Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden und müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren
- Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarf; eine Autismus-Spektrum-Störung Diagnose ist ausreichend

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Verfahren:
- Am besten immer schriftlicher Antrag
- Beifügung fachkundiger Stellungnahmen und ärztlicher Atteste
- die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den Lehrkräften
- der gewährte Nachteilsausgleich erscheint nicht in Arbeiten und Zeugnissen
- Eintragung der Nachteilsausgleiche in den Förderplan, Lehrplan
- die Entscheidung der Schulleitung ist zu den Akten zu nehmen
- die Schulaufsichtsbehörde ist beteiligt in Zweifelsfällen und bei Abschlussprüfungen

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Art und Umfang des Nachteilsausgleichs:
- gut dargestellt in der Handreichung zum Nachteilsausgleich der Stadt Hamburg
- In den sprachlichen Fächern sollen im Rahmen zentraler Abschlussprüfungen ggf. alternative Aufgabenvorschläge zur Auswahl gestellt werden. Dabei sind sachbezogene Texte bzw. Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung oft besser zu bewältigen als fiktionale Texte mit einer Vielzahl zu interpretierender sozialer Bezüge.

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs im Bereich der **Unterrichtsorganisation** können
- sein:
  - Wahl des Sitzplatzes innerhalb eines Unterrichtsraums nach den Bedürfnissen der Schülerin / des Schülers (strukturiert, gleichbleibend, reizfrei),
- individuelle Organisation des Arbeitsplatzes,
- Angebot spezieller Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation im Schulalltag wie Hausaufgabenheft, Ablaufschemata, Hilfen zur Strukturierung von Anforderungssituationen, Verzicht auf oder Erleichterung der Mitschrift von Tafeltexten,
- Zulassen bzw. Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel wie Computer (Einschränkung bei Klassenarbeiten, Prüfungen), spezifisch gestalteten Arbeitsblättern, vergrößerten Linien, speziellen Stiften etc.,
- gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen,
- erweiterte Zeitvorgaben bei Klassenarbeiten und Klausuren; Zuschlag bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit,
- organisatorische und methodische Veränderungen der Hausaufgaben

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Mathematik**
- Probleme ergeben sich hier vor allem durch besondere Anforderungsstrukturen beim Erfassen variiert mathematischer Anforderungssituationen (Erfassen wechselnder Sachzusammenhänge und deren adäquate Verknüpfung mit mathematischen Operationen).
- Motorische Schwierigkeiten können zu einer Minderung der Fähigkeit zur exakten Umsetzung von Aufgabenstellungen in den Bereichen der Geometrie und Algebra führen.
- Möglich ist hier u.a.
- mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern Strukturierungshilfen zu erarbeiten und deren Einsatz zu trainieren,
- eine größere Toleranz hinsichtlich der Exaktheit anzufertigender Zeichnungen, Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, ihre Zeichnungen zu erläutern.
- **Künstlerisch-musische Fächer**  
Sowohl im Fach Musik als auch im Fach Kunst können Schwierigkeiten bei der Gestaltung von Aufgaben mit hohen kreativen Anforderungsanteilen entstehen.
- **Naturwissenschaften / gesellschaftswissenschaftliche Fächer**  
Für diese Fächer gelten ähnliche Hinweise wie für die auf Sprachen bezogenen Lerngegenstände.

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Selbstbeschaffung der Schulbegleitung
- § 36 a SGB VIII, § 15 SGB IX
- verzögerte Bearbeitung und Leistung, Hilfebedarf bekannt, Deckung des Hilfebedarf ist so dringlich, dass eine Entscheidung über die Leistungsgewährung oder bei Ablehnung über ein Rechtsmittel nicht abgewartet werden kann, unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbracht, Notfall, Eilfall
- dringend rechtliche Prüfung erforderlich!

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Schulbegleitung als **persönliches Budget** gemäß § 17 SGB IX-Rechtsanspruch, dem ist zwingend stattzugeben § 159 Abs. 5 SGB IX
- Regelung nach Budgetverordnung, zwingende Zielvereinbarung, gegebenenfalls Beteiligung anderer Kostenträger möglich

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Qualifikation der Schulbegleitung?
- Angestellte des Jugendamtes-§ 72 SGB VIII  
Fachkräftegebot
- Einsatz von nicht-Fachkräften rechtlich möglich,  
müssen aber geeignet sein, den Bedarf zu  
decken
- kein einheitliches Anforderungsprofil
- keine allgemeine Erfordernis, ausschließlich  
pädagogisch und psychologisch ausgebildete  
Fachkräfte zu nutzen

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Schulrecht
- § 90 Schulgesetz Baden-Württemberg  
Erziehung- und Ordnungsmaßnahmen
- vom Nachsitzen bis zum Schulausschuss
- Grundvoraussetzung ist ein konkretes, schulbezogenes und schuldhaftes Fehlverhalten
- Schuldfähigkeit hier oft zweifelhaft!

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Schulausschlusses gegenüber Schulbegleitung?
- Nicht auf Hausrecht des Schulleiters zu stützen  
Generalklausel § 23?
- Gefährdung des Unterrichts durch Schulbegleitung? § 38 Abs. 6

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Aufsichtspflicht
- vorrangig Aufsichtspflicht der Schule, Primärverantwortung
- nachgeordnete Aufsichtspflicht des Schulbegleitung zum Beispiel ein Schulweg, nicht Wahrnehmung durch Schule, Lehrer; vereinbarte gesteigerte Aufsichtspflicht, insbesondere bei Eingliederungshilfeleistungen

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Weisungsbefugnis gegenüber Schulbegleitung
- Freiberufler-grundsätzlich keine
- Mitarbeiter des Amtes, angestellt beim Schulträger- dienst-und fachaufsichtliche Weisungen des Dienstvorgesetzten, allgemeine Dienst-und Geschäftsanweisungen
- Weisung Schule gegenüber Schulbegleitung nur, wenn durch Dienstverhältnis oder Vereinbarung gedeckt

# Rechtsansprüche bei Autismus

- **Probleme der Schule:** Zeitmangel, fehlende Qualifikation der Lehrer, Fortbildungsmangel, zu wenige Stunden der Autismusbeauftragten

# Rechtsansprüche bei Autismus

- Vielen Dank!